

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2304

vom 19. August 1980

Gemeinde Aesch, Bau- und Strassenlinienplan "Römerstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 28. April 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Römerstrasse" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 19. Mai bis 18. Juni 1980 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 20 vom 14. Mai 1980 sowie im Amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden überdies mit eingeschriebenem Brief vom 14. Mai 1980 (Postquittung vom 12. Mai 1980) auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 3. Juli 1980 unterbreitet der Gemeinderat Aesch den Erlass zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

Die materiell-rechtliche Prüfung hat ergeben, dass für die Erstellung der Buchenstrasse ca. 35 m² Waldboden beansprucht werden. Dagegen ist im vorliegenden Verfahren nichts einzuwenden. Hingegen wird der Gemeinderat Aesch darauf aufmerksam gemacht, dass er vor der Ausführung von Bauarbeiten beim Regierungsrat rechtzeitig ein entsprechendes Rodungsgesuch einzureichen hat.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 28. April 1980 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Römerstrasse" wird gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 1/eBS/21/0 versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch

Ingenieurbüro Erwin Häring, Eichbergweg 3,
4147 Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9,
4144 Arlesheim

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Kantonsforstamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final 'S' shape.